

Strafrecht AT I

Fahrlässige Begehung, fahrlässige Unterlassung

Prof. Dr. Marc Thommen

Datum	Gegenstand
14.9.2020	Einführung
21.9.2020	Gegenstand, Legalitätsprinzip
28.9.2020	Geltungsbereich, Grundbegriffe, Deliktskategorien, Deliktsaufbau
5.10.2020	Objektiver Tatbestand
12.10.2020	Subjektiver Tatbestand
19.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notstand
26.10.2020	Rechtswidrigkeit/Notwehr, Einwilligung
2.11.2020	Rechtswidrigkeit/Stellvertretende Einwilligung; Schuld/Schuldfähigkeit
9.11.2020	Schuld/Actio libera in causa, Verbotsirrtum
16.11.2020	Schuld/Unzumutbarkeit; Versuch
23.11.2020	Versuch/untauglicher V., Rücktritt; Täterschaft & Teilnahme/Allein-, mittelbare Täter
30.11.2020	Täterschaft & Teilnahme/Mittäterschaft, Anstiftung
7. 12.2020	Täterschaft & Teilnahme/Gehilfenschaft; Vorsätzliche Unterlassung
14.12.2020	Vorsätzliche Unterlassung; Fahrlässige Begehung
21.12.2020	Fahrlässige Begehung/Fahrlässige Unterlassung

Special Guest

- Studium und Doktorat
Universität Luzern
- Gründerin/Partnerin
Jetzer Frank Rechtsanwälte
(www.jetzer-frank.ch)



Laura Jetzer

Dr. iur., Rechtsanwältin

jetzer@jetzer-frank.ch

Laura Jetzer ist im Strafrecht promovierte Rechtsanwältin. Sie absolvierte das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Luzern sowie an der Northwestern

Objektive Zurechnung

Laura Jetzer, Einverständliche
Fremdgefährdung im Strafrecht,
Diss. Luzern, Zürich 2015.

**Einverständliche
Fremdgefährdung
im Strafrecht**

Zugleich ein Beitrag zur Mitwirkung an
Selbstgefährdung

Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im
Strafrecht, Diss. Luzern, Zürich 2015, Rz. 271.

Weihnachts-Knobel

Kann man darin einwilligen, durch einen provozierten Notwehr-Angriff in mittelbarer Hühnerschaft angeschossen zu werden?



<https://www.prosieben.ch/tv/das-duell-um-die-welt-joko-gegen-klaas/videos/32-liechtenstein-axel-stein-die-kleinste-aufgabe-der-welt-clip>

Fahrlässigkeit

Einleitung

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt. Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt. Pflichtwidrig ist die Unvorsichtigkeit, wenn der Täter die Vorsicht nicht beachtet, zu der er nach den Umständen und nach seinen persönlichen Verhältnissen verpflichtet ist.

Keine «ungeschriebene» Fahrlässigkeit

Definition Vorsatz

Definition Fahrlässigkeit

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

1 Bestimmt es das Gesetz nicht ausdrücklich anders, so ist nur strafbar, wer ein Verbrechen oder Vergehen vorsätzlich begeht.



Art. 144 – Sachbeschädigung

1 Wer eine Sache, an der ein fremdes Eigentums-, Gebrauchs- oder Nutzungsrecht besteht, beschädigt, zerstört oder unbrauchbar macht, wird, auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft...



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

2 Vorsätzlich begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Tat mit Wissen und Willen ausführt.

Vorsätzlich handelt bereits, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und in Kauf nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein
Verbrechen oder Vergehen, wer
die Folge seines Verhaltens aus
pflichtwidriger Unvorsichtigkeit
nicht bedenkt oder darauf
nicht Rücksicht nimmt.



Fahrlässigkeit

Unbewusste Fahrlässigkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Abgrenzung

	Wissen	Wollen
Direkter Vorsatz 1. Grades (Absicht)	mind. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorsatz 2. Grades	Für sicher halten	In Kauf nehmen
Eventualvorsatz	Für möglich halten	In Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Ausbleiben
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht vorausgesehen	Nicht gewollt

Fahrlässigkeit

Phänomenologie

Deliktsaufbau

nach der finalen Handlungslehre

Tatbestand	Objektiv <ul style="list-style-type: none">• Täter• Tatobjekt• Tathandlung• Taterfolg• Kausal./Zurechnung	Subjektiv <ul style="list-style-type: none">• Vorsatz• Wissen• Willen	Unrecht
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">• Bedrohungslage	<ul style="list-style-type: none">• Abwehrwille	
Schuld	<ul style="list-style-type: none">• Schuldfähigkeit• Unrechtsbewusstsein• Zumutbarkeit		Vorwerfbarkeit

Finale Handlungslehre

Axtmörder spaltet dem Opfer den Kopf

Objektives Unrecht identisch
Tödliche Kopfverletzung

Zimmermann rutscht die Axt aus der Hand und spaltet einer Fussgängerin den Kopf.

Subjektives Unrecht
Axtmörder geht gezielt vor



Subjektives Unrecht
Zimmermann tötet versehentlich



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Finale Handlungslehre

Axtmörder will seinem Opfer den Kopf spalten, haut aber daneben.



Objektives Unrecht

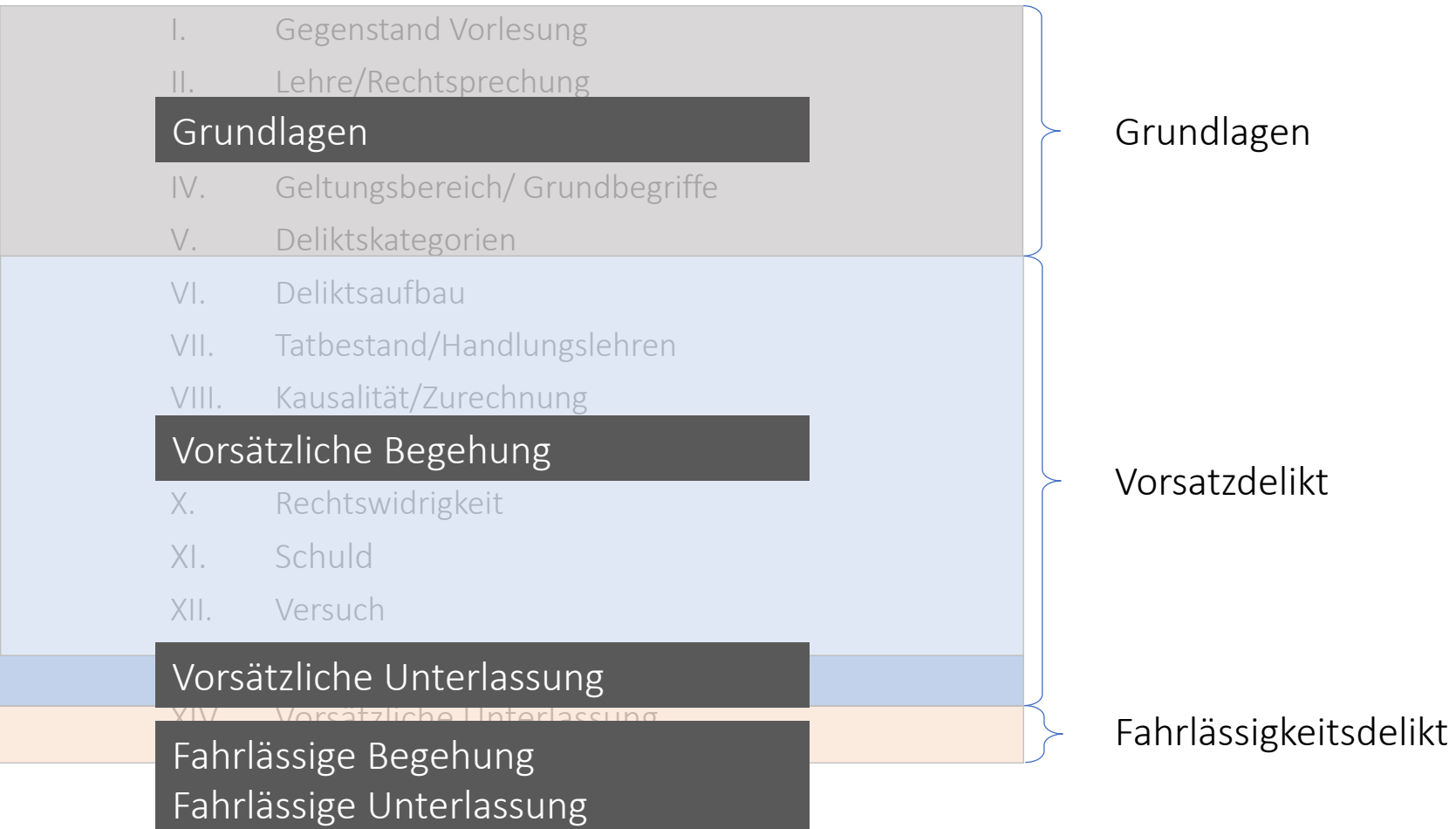
Keines

Subjektives Unrecht

Handeln mit dem Ziel zu töten

= *Versuch*

Übersicht



Übersicht

I. Gegenstand Vorlesung

II. Lehre/Rechtsprechung

Grundlagen

IV. Geltungsbereich/ Grundbegriffe

V. Deliktskategorien

VI. Deliktsaufbau

VII. Tatbestand/Handlungslehren

VIII. Kausalität/Zurechnung

Vorsätzliche Begehung

X. Rechtswidrigkeit

XI. Schuld

XII. Versuch

Vorsätzliche Unterlassung

XIV. Vorsätzliche Unterlassung

Fahrlässige Begehung

Fahrlässige Unterlassung

Deliktsaufbau finale Handlungslehre

Zweckgerichteter Wille wird betätigt
und damit Rechtsgut verletzt

Wissentliches/Willentliches **Untätigbleiben**

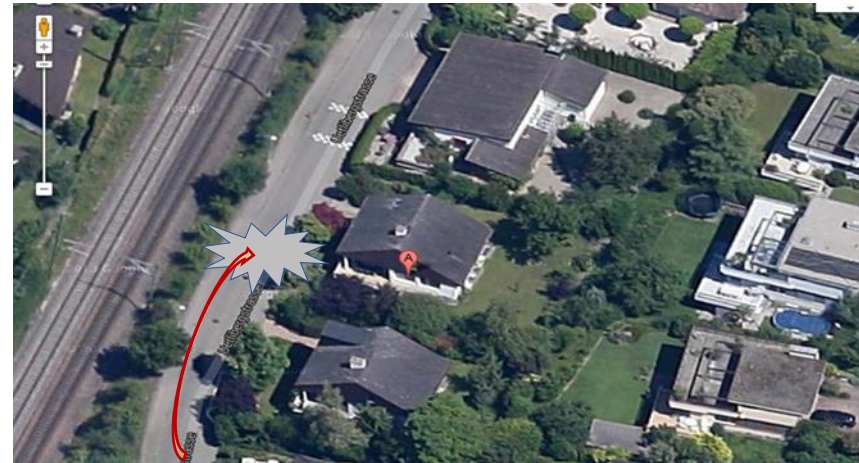
Keine zweckgerichtete, sondern pflichtwidrige

Fahrlässigkeit

6S.107/2007

6S.107/2007

- 31. Mai 2002: X. fuhr bei guter Witterung mit Jeep 'Cherokee' auf Uetlibergstrasse in Richtung Bahnhof Urdorf.
- Geschwindigkeit: 53 km/h, zulässig: 50km/h
- Sicht: 60 Meter



6S.107/2007

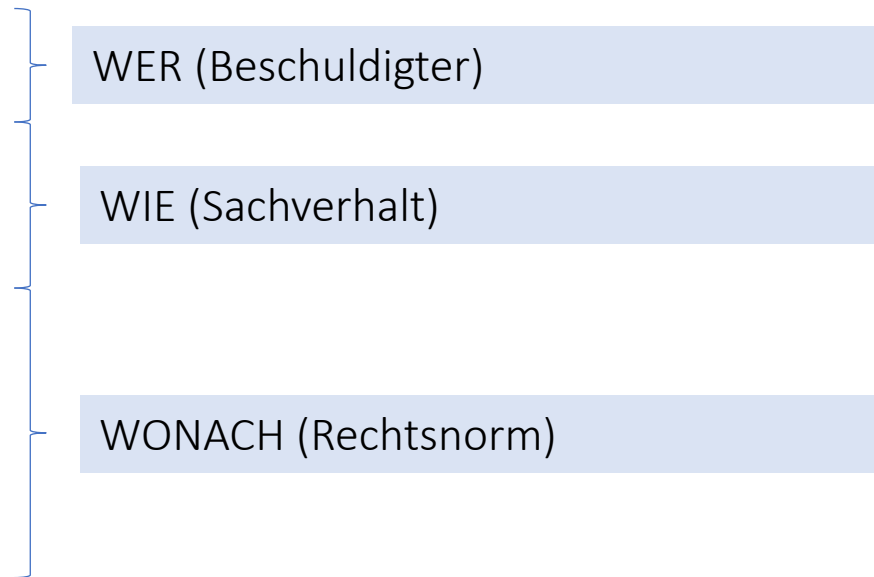
- Kurz zuvor Lieferwagen gekreuzt, deshalb nahe am rechten Strassenrand.
- Bei Uetlibergstrasse 29 betritt 8-jähriges Mädchen Strasse.
- Kollision, Mädchen schwer verletzt.



Prüfungsfrage

WER hat sich WIE WONACH strafbar gemacht?

Hat sich der Jeep-Fahrer, indem er das Mädchen versehentlich erfasste, der fahrlässigen schweren Körperverletzung nach Art. 125 Abs. 2 StGB strafbar gemacht?



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 125 – Fahrlässige Körperverletzung

2 Ist die Schädigung schwer, so wird der Täter von Amtes wegen verfolgt



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Tun – Unterlassen

Art. 12 StGB Abs. 3 Satz 1 StGB

Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus pflichtwidriger Unvorsichtigkeit nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Unterlassung?

Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

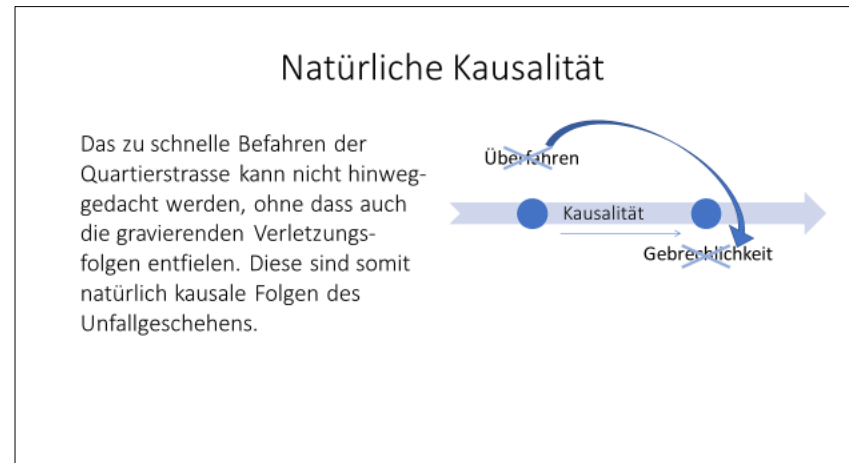
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Art. 12 – Vorsatz und Fahrlässigkeit

3 Fahrlässig begeht ein Verbrechen oder Vergehen, wer die Folge seines Verhaltens aus **pflichtwidriger Unvorsichtigkeit** nicht bedenkt oder darauf nicht Rücksicht nimmt.



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Sorgfaltsnorm

Art. 32 SVG - Geschwindigkeit

1 Die Geschwindigkeit ist stets den Umständen anzupassen, namentlich den ... Sichtverhältnissen... [Es] ist langsam zu fahren und nötigenfalls anzuhalten, namentlich vor unübersichtlichen Stellen.



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Vorhersehbarkeit

Bewusste Fahrlässigkeit

Erfolg für möglich gehalten,
vorhergesehen und i.d.R. vorhersehbar.

Unbewusste Fahrlässigkeit

Erfolg nicht vorhergesehen.
War er nach der allg. Lebenserfahrung
vorhersehbar



Das Diagramm zeigt die Abgrenzung zwischen bewusster und unbewusster Fahrlässigkeit. Es ist in zwei Spalten unterteilt: 'Wissen' und 'Erkenntnis'. Die Zeilen sind: 'Direkter Vorbehalt 1. Grades (Absicht)', 'Direkter Vorbehalt 2. Grades', 'Dunkelvorbehalt', 'Bewusste Fahrlässigkeit' und 'Unbewusste Fahrlässigkeit'. Pfeile verdeutlichen die Zusammenhänge zwischen den Zeilen.

	Wissen	Erkenntnis
Direkter Vorbehalt 1. Grades (Absicht)	erw. für möglich halten	Erfolg angestrebt
Direkter Vorbehalt 2. Grades	Für möglich halten	in Kauf nehmen
Dunkelvorbehalt	Für möglich halten	in Kauf nehmen
Bewusste Fahrlässigkeit	Für möglich halten	Vertrauen auf Glückwille
Unbewusste Fahrlässigkeit	Nicht zurücknehmen	Nicht gewollt

Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

Pflichtwidrigkeit

- Objektiv: Was ein gewissenhafter und besonnener Mensch...
- Subjektiv: ...mit der Ausbildung und individuellen Fähigkeiten des Angeschuldigten in der fraglichen Situation getan hätte.



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

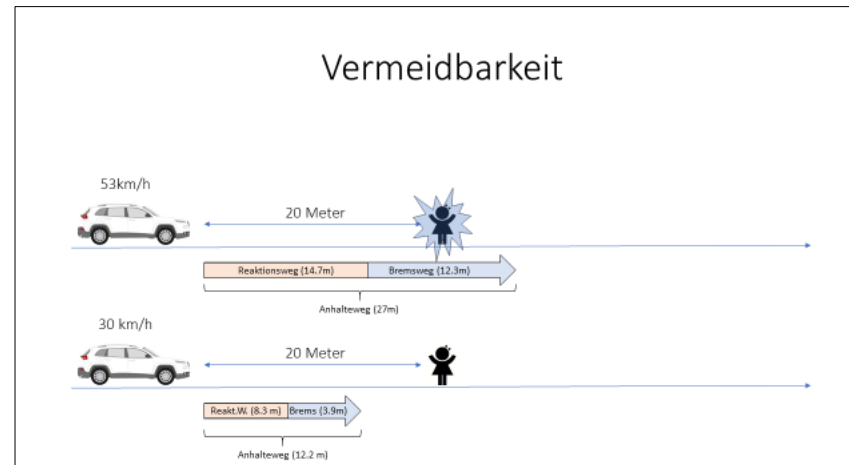
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

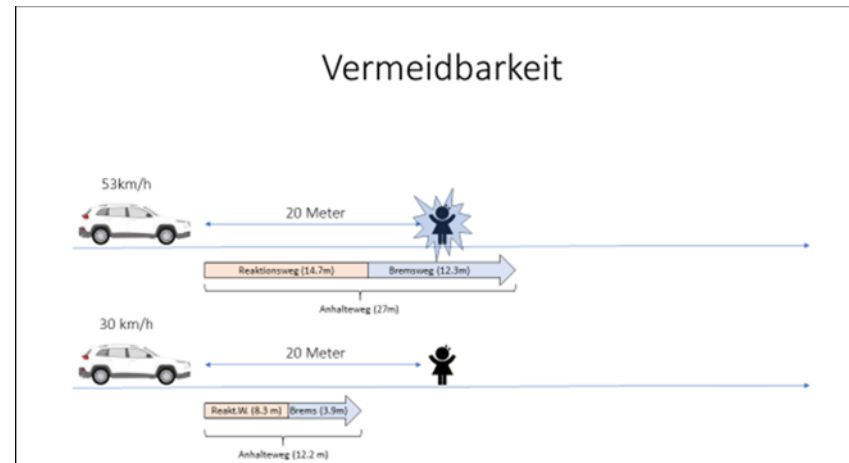
Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Prüfschema

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



6S.107/2007

Bezirksgericht/Zürich

- Schuldspruch: Geschwindigkeitsübertretung
- Freispruch: fahrlässige Körperverletzung

Obergericht/Zürich

- Verurteilung StGB 125 II, 2 Mt. Gefängnis.

Bundesgericht

- bestätigt OG-Urteil

Eigene Meinung

- Sachverhalt mangelhaft. Bei 20 Meter:
Schuldspruch, da m.a.S.g.W. vermeidbar.
- Bei 10 Meter: Freispruch.



Fahrlässigkeit

Objektive Zurechnung

Objektive Zurechnung

Beim Beispiel, wo Laura beim betrunkenen Martin ins Auto steigt, verstehe ich nicht ganz, was nun der Unterschied ist, ob Laura sich leicht verletzt oder stirbt. Sie hat ja in beiden Fällen nur ins Risiko, aber nicht in den Erfolg selbst eingewilligt.



Fahrlässigkeit

Martin und Laura sind nach der Weihnachtsfeier «angeheitert». Er bietet ihr an, sie nach Hause zu fahren. Sie sieht zwar, dass er betrunken ist, möchte aber das Taxigeld sparen und steigt ein.



Fahrlässigkeit

Bei einem trunkenheitsbedingten Unfall...

1. Variante: ...wird sie leicht verletzt
2. Variante: ...stirbt sie
3. Variante: ...stirbt Martin, nach dem Laura ihn gebeten hat, sie nach hause zu fahren.



Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmäßigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmäßiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Art. 31 SVG – Beherrschen des Fahrzeuges

2 Wer wegen Alkohol-, Betäubungs-
mittel- oder Arzneimiteleinfluss oder
aus anderen Gründen nicht über die
erforderliche körperliche und geistige
Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während
dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein
Fahrzeug führen.



Fahrlässigkeit

Für **Schuldpruch** von Martin:
Laura nur in das *Risiko* der Verletzung/Tötung eingewilligt hat (BGer)

Für **Freispruch** von Martin:
An die *Aufhebung* des Unrechts (Einverständnis Laura) können keine höheren Anforderungen gestellt werden als an die Begründung des Unrechts (Martins Wissen/FMH Gefahr und Vertrauen auf Ausbleiben).



Laura Jetzer, Einverständliche Fremdgefährdung im Strafrecht, Diss. Luzern, Zürich 2015, Rz. 271.

Fahrlässigkeit

Erlaubtes Risiko

Kevin Miller

Warum wurde Miller auch für die einfache Körperverletzung verurteilt? Fehlt da nicht der Erfolg, weil er dem anderen eine schwere Körperverletzung zugefügt hat?



Fahrlässigkeit

Kevin Miller (HC Davos) foult Andrew McKim (ZSC Lions) so schwer, dass dieser seine Hockeykarriere beenden muss



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

I. Tatbestandsmässigkeit

Ungewolltes Bewirken Erfolg

Tatbestandsmässiger Erfolg

Tun/Unterlassen

Natürliche Kausalität

Verletzung einer Sorgfaltspflicht

Sorgfaltsnorm/Gefahrensatz

Vorhersehbarkeit (Adäquanz)

Pflichtwidrigkeit

Vermeidbarkeit

Risikozusammenhang

Objektive Zurechnung

Erlaubtes Risiko

Selbstverantwortung

Schutzzweck

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld



Kevin Miller

Andrew McKim

Fahrlässigkeit

Verletzungen bei schweren
Regelverletzungen (Matchstrafe)

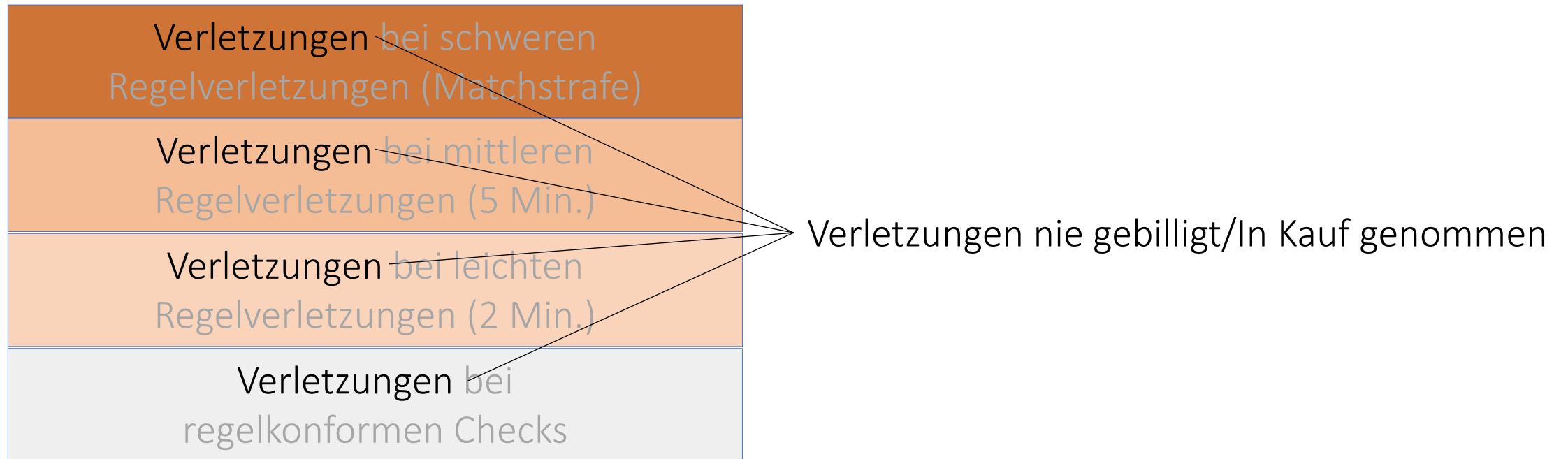
Verletzungen bei mittleren
Regelverletzungen (5 Min.)

Verletzungen bei leichten
Regelverletzungen (2 Min.)

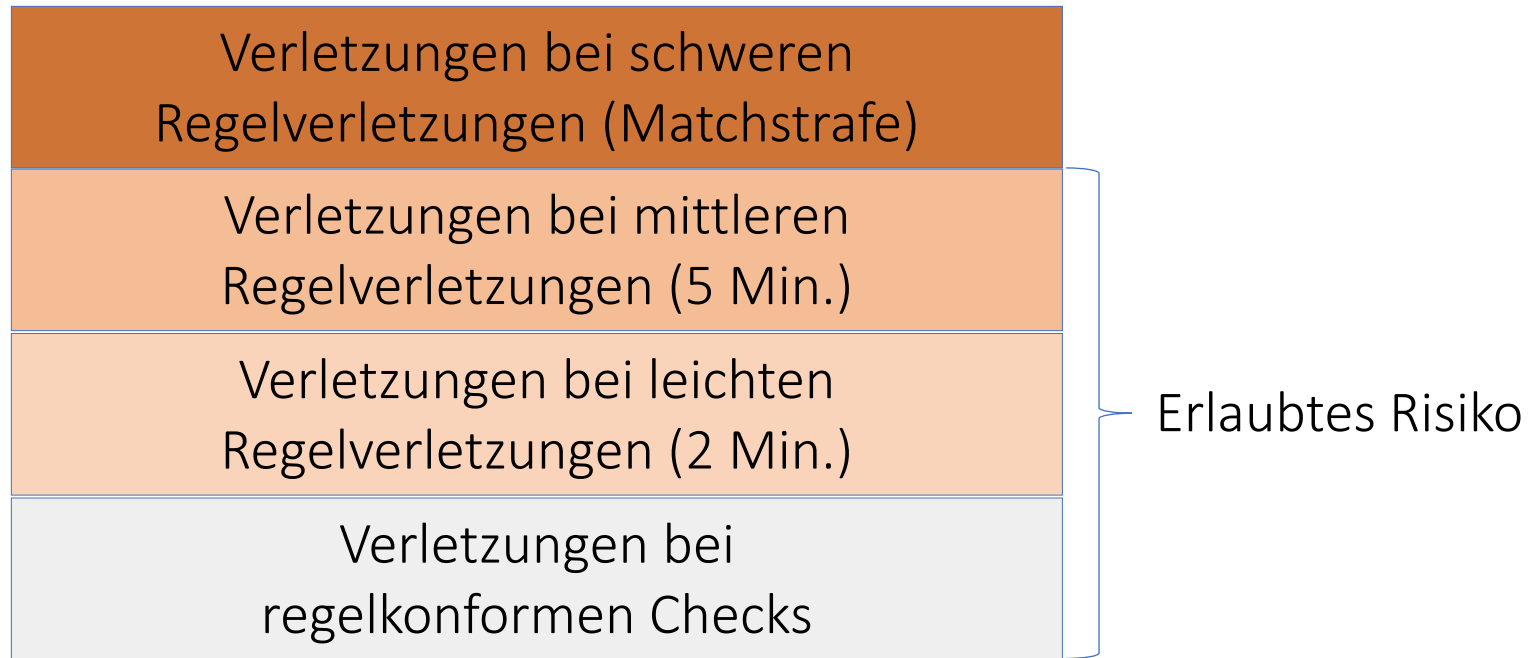
Verletzungen bei
regelkonformen Checks



Fahrlässigkeit



Fahrlässigkeit



Weihnachts-Knobel

Kann man einwilligen, durch einen provozierten Notwehr-Angriff in mittelbarer Hühnerschaft angeschossen zu werden?

Ja, natürlich!



<https://www.prosieben.ch/tv/das-duell-um-die-welt-joko-gegen-klaas/videos/32-liechtenstein-axel-stein-die-kleinste-aufgabe-der-welt-clip>

Zusammenfassung

Strafrecht AT I

Lernziele – Inhalt

- (Finale) Struktur des Vorsatzdelikts verstehen
- Unrecht und Schuld unterscheiden können.
- Wissen/FMH – Wollen/IKN



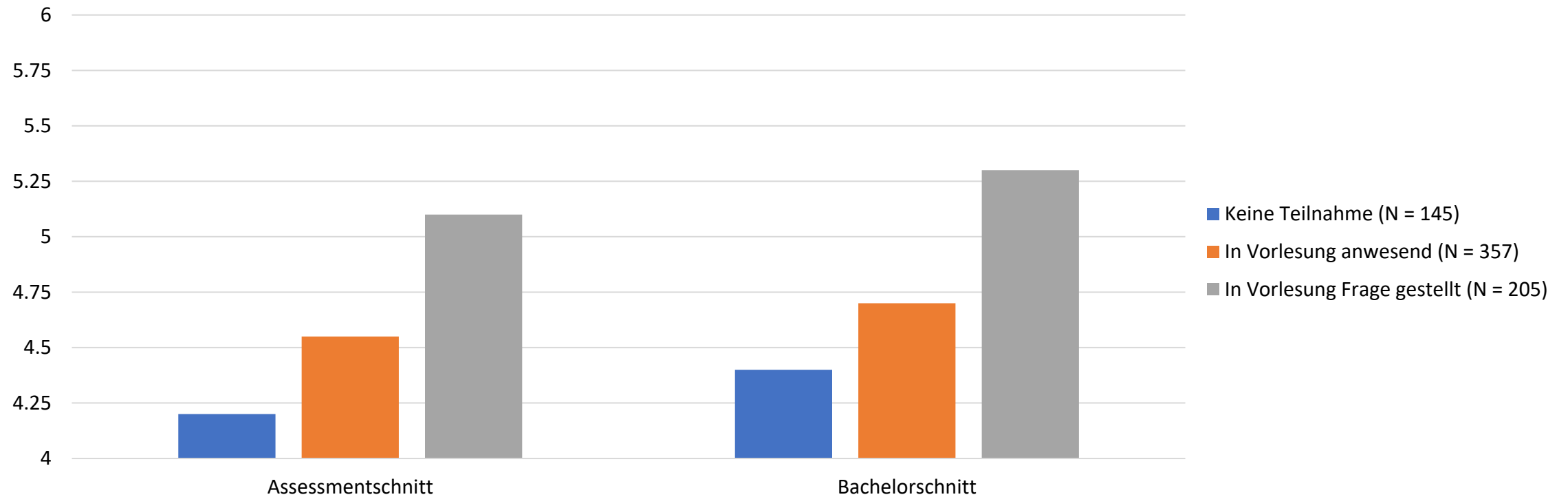
Lernziele – Kompetenz

- Selbständiges Denken/Lernen
- Strukturierte Lösung von Fällen
- Rhetorische Kompetenzen stärken



Wieso sollte ich mitmachen?

Auswirkung von aktiver Teilnahme auf Notendurchschnitt



**Merry
Christmas**



Strafrecht AT I

fahrlässige Begehung, fahrlässige Unterlassung

Prof. Dr. Marc Thommen